

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 33

13. April

1916

## Bekanntmachung

Über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln, sowie von Erzeugnissen der Kartoffelzucker- und Kartoffelstärkefabrikation.

Bom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 26. April 1916 findet eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffelzucker- und der Kartoffelstärkefabrikation statt.

§ 2. Erzeugnisse der Kartoffelzucker- und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne dieser Verordnung sind:

Kartoffelschüppel und -krümel, Kartoffelstücken, Kartoffelwassermehl, Kartoffelstodengrieß, Kartoffelschnitzelmehl, Kartoffelschnitzelschrot, Kartoffelscheiben, Kartoffelbroden, Kartoffelstodenkleie, sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größte Teil ihres Wassergehalts entzogen ist, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl.

§ 3. Wer mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzugeben, wenn sie an Kartoffeln im ganzen zwanzig Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffelzucker- und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen fünf Pfund übersteigen. Die Landesbehörden sind ermächtigt, die Erhebungen auch auf geringere Mengen zu erweitern.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzugeben.

§ 4. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 vom Verfügbarenberechtigten anzugeben, wenn es die Vorräte unter eigenem Verhältnis hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter des Lagerraums anzugeben.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzugeben.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

§ 6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigefügten Muster\*) zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhaltes maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeigen (Anlage I) andere Muster (Ortslisten, Haushaltssichten) vorschreiben.

§ 7. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erfreht.

§ 8. Die Anzeige (§ 3) ist der zuständigen Behörde bis zum 29. April 1916 zu erstatten.

Die Kommandoverbände haben eine Nachweisung über die ermittelten Vorräte der Reichskartoffelstelle in Berlin, Bellevuestraße 6 a, bis zum 5. Mai 1916 zu übersenden und eine Abschrift davon der zuständigen Landesbehörde einzureichen.

§ 9. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorräte und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in dieser Verordnung genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 11. Wer vorsätzlich die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für den Staate verfassen erklärt werden.

\*) Vom Abdruck der Muster wird abgeschenkt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

## Bekanntmachung

Über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffelzucker- und Kartoffelstärkefabrikation.

Bom 7. April 1916.

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffelzucker- und Kartoffelstärkefabrikation vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) wird die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik mit der Durchführung der Erhebung beauftragt.

Darmstadt, den 7. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg. Krämer.

## Bekanntmachung

Über die Bereitung von Eiern. Bom 7. April 1916.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Eiern vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823 ff.) wird folgendes bestimmt:

Im Sinne der Verordnung sind zu verstehen:

unter „Eiern“: frische Eier sowie Eier, die durch Aufbewahrung in Kaltwasser, Wasserglaslösung, Garantöllösung oder dergl. oder in Kühlhäusern unter Verpackung in Asche, Korn, Papier, Stroh oder dergl. haltbar gemacht sind;

unter „Eierlösungen“: flüssiges, durch Säure, Salz oder sonstige Zusätze haltbar gemachtes Eigelb und Eiweiß sowie eingetrocknetes Eigelb und Eiweiß (auch „künstliches“ Eiweiß, Trockenweiß oder Eiabumit genannt);

unter „Eiweiß“: Eiweiß jeder Art, also auch Trockenweiß und dergl.

Soweit an Stelle von frischen Eiern flüssiges oder getrocknetes konserviertes Eigelb verwendet wird, dürfen für 150 Gramm Eier nur 75 Gramm Eigelb genommen werden, da 75 Gramm flüssiges konserviertes oder getrocknetes Eigelb etwa der doppelten Menge frischer Eiweiß entsprechen.

Darmstadt, den 7. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

## Betr.: Schlachterverbot.

### An die Fleischbeschauer des Kreises.

Das Verbot vom 26. August 1915 (R.-Ges. Blatt S. 515), wonach Kühe und Kalbinnen, die sich in erkennbarem Zustande der Trächtigkeit befinden, nicht geschlachtet werden dürfen, ist bisher nicht beachtet worden. Wir weisen Sie an, bei der Lebendbeschau auf Zeichen der Trächtigkeit genau zu achten, die Schlachtung trächtiger Tiere zu verhindern, die Fälle zu notieren, ebenso, wenn bei der Fleischbeschau sich die Trächtigkeit herausstellt. Die Mitteilungen an das Kreisveterinäramt haben durch Sie nach zwei Monaten gesammelt zu erfolgen.

Die Kreisveterinäräme werden alsdann eine Zusammenstellung der ihnen berichteten Fälle an Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, bis längstens zum 15. Juni d. J. einleiden.

Wir machen dabei aufmerksam, daß bei den Preisfestsetzungen der Viehhandelverbände der drei Provinzen eine Vorschrift aufgenommen ist, wonach bei Kühen und Sauen, die nach der Schlachtung als trächtig befunden werden, das Gewicht des Tragsacks mit Inhalt bei der Preisberechnung in Abzug zu bringen ist.

Gießen, den 11. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B.: Langemann.

## Betr.: Schlachterverbot.

Wiederholt teilen wir mit, daß die Vermittelungsstelle für den Verkauf von weiblichen Külbbern durch die Ausschüsse der Landwirtschaftskammer und zwar

1. den Landwirtschaftskammer-Ausschuss für Starkenburg zu Darmstadt,

2. den Landwirtschaftskammer-Ausschuss für Oberhessen zu Gießen,

3. den Landwirtschaftskammer-Ausschuss für Rheinhessen zu Alzey,

ausgeübt wird.

Wir fordern die Landwirte auf, ihren Bedarf an Zuchtkülbbern bei den genannten Landwirtschaftskammer-Ausschüssen direkt anzumelden.

Gießen, den 10. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B.: Langemann.